

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 28

I n h a l t	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	174

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)

vom 12. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 15. März 2010 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. April 2003, Nr. 11, S. 70 ff) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Nachweise über sonstige Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1, Nr. 2,
3. ein Nachweis über die sportliche Affinität nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH) oder des KIT,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung / einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorvorprüfung bzw. der Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt) oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt).

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*